

RS Vwgh 1988/4/25 87/18/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §93 Abs1;

StVO 1960 §93 Abs3;

StVO 1960 §93 Abs5;

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Beschränkt die dem Vertrag gem§ 93 Abs 5 StVO zu Grunde liegenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN die Schadenshaftung des Unternehmers der die Gehsteigsäuberung übernommen hat (hier: auf Fälle grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung), so ändert dies an seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung im Umfang des § 5 Abs 1 VStG nichts.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Straßenpolizei Kraftfahrwesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987180137.X01

Im RIS seit

25.04.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at